

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir vor gewiß benachrichtiget seynd/ welcher gestalt an vielen Ohrten allhier im Lande unter denen Schaffen eine ansteckende Seuche/ so man die Pocken nennet/ grassire ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 22. Septembr. Ao. 1704.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862152615>

Druck Freier  Zugang





Un B G N A D E N /

Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.



Enmach Wir vor gewiß benachrichtiget seynd / welcher gestalt an vielen Ohrten allhier im Lande unter denen Schaffen eine ansteckende Seuche / so man die Pocken nennet / grassire und im schwange gebe / die denn bey gegenwärtiger Zeit / da die Schäffer umbzuziehen gewohnet / leicht weiter umb sich greiffen / und die gesunden Schaffe mit anstecken dürffte / wenn nicht zulängliche Verordnung desfalls von Uns ver- füget werden solte: Und als Wir dann bereits unterm 24. Octobr. des verwichenen 1703ten Jahres dieser wegen ein Edictum in Unserm Herzogthumb Schwerin publiciren lassen; So haben Wir solches hiedurch wörtlichen Einhalts repetiren / und selbiges auff Unsere gesambte Herzog- Fürstenthümer und Lande in Gnaden hiemit extendiren / auch an bey allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten; Imgleichen

denen von der Ritterschafft und übrigen Possessoribus der Gühter in bemeldeten Unseren Herzog- Fürstenthümern und Lan- den gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen / daß sie denen unter sich habenden Schäffern / welche etwan dieser Unser gnädig- sten Verordnung entgegen umbzuziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern dieselbe durch dienliche Mittel zurück- und zum disjähriigen Verbleiben an ihren Oehrtern anhalten; Wiedrigensals / und da durch unverbhoffte Contravention dessen einiger Schade veranlasset würde / die Possessores jeden Ohrts dafür haften und angesehen werden sollen.

Indem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darnach ein jeder gehorsambst zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen.

Abtkündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Und werden Unsere Beambten hiemit gnädigst befehliget / diese Unsere Verordnung / so fort nach Empfang derselben / von denen Canzeln publiciren / und auff jedem adelichen Hoffe ein Exem- plar davon insawiren zulassen. Begeben in Unser Residentz- Stadt und Bestung Rostock / den 22. Septembr. Ao. 1704.

Friedrich Wilhelm.



1704. 22. Sept.

1704. 22. Sept.
S. 4060



Amphitrua Prusa in der Pflanzl.



MK-4060. (21)¹³

22. Sept. 1704.



Un Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu
rin/der Lande Rostock und Stargard HED

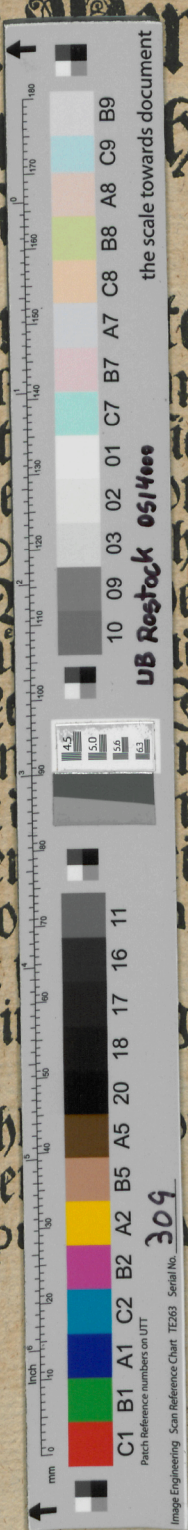


Ennach Wir vor gewiß benachrichtiget seynd / welcher gestallt an vielen
im Lande unter denen Schaffen eine ansteckende Seuche / so man die Pocken nennet / grassire
gebe / die denn bey gegenwärtiger Zeit / da die Schäffer umbzuziehen gewohnet / leicht weit
und die gesunden Schaffe mit anstecken dürffte / wenn nicht zulängliche Verordnung de
füget werden solte: Und als Wir dann bereits unterm 24. Octobr. des verwichenen 170
wegen ein Edictum in Unserm Herzogthumb Schwerin publiciren lassen; So haben Wir
wörtlichen Einhalts repetiren / und selbiges auff Unsere gesambte Herzog- Fürstenth
Gnaden hiemit extendiren / auch an bey allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- L

denen von der Ritterschafft und übrigen Possessoribus der Gühter in bemeldeten Unseren Herzog- Fürstenth
den gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen / daß sie denen unter sich habenden Schäffern / welche etwan
sten Verordnung entgegen umbzuziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern dieselbe durch die
und zum disziplinarigen Verbleiben an ihren Lehrtern anhalten; Wiedrigens als / und da durch unverho
dessen einiger Schade veranlasset würde / die Possessores jeden Ohrts dafür haften und angesehen werden.
Indem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darnach ei
zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Und werden Unsere Beambten hiemit gnädigst befeh
Verordnung / so fort nach Empfang derselben / von denen Cankeln publiciren / und auff jedem adeliche
plar davon insinuiren zulassen. Begeben in Unser Residenz- Stadt und Bestung Rostock / den 22. Sept

Friedrich Wilhelm.



ten allhier
n schwange
ich greiffen/
on Uns der-
hres dieser-
es hiedurch
d Lande in
Ingleichen
n und Lan-
tser gnädig-
ittel zurick-
travention
gehorsambst
iese Unsere
ein Exem-
o. 1704.